

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lich fallen müßte, von jenen Sachen nicht einmal reden zu mögen, die ihnen doch für das innere Wohl des Vaterlands unentbehrlich scheinen; 3) daß sie dadurch gewissermaßen gezwungen würden, den von der dermaligen Gesetzgebung entworfenen Constitutionsplan anzunehmen, und somit dem Deputirten nach Bern die Hände gebunden wären, so zwar, daß er zur Annahme des Constitutionsentwurfs einzig bezustimmen im Fall wäre; 4) daß weil zur Zeit, da sie als Deputirte an diese Tagsatzung ernannt wurden, ihnen von diesem Eid nichts sey gemeldet worden, selbe mithin zu dessen Leistung keineswegs angehalten werden können.

Der Statthalter hob hierauf die Sitzung auf und verlangte Verhaltungsbefehle von der Regierung, die den oben zu Anfang dieses Stücks abgedruckten Beschluß nahm.

In Abwesenheit ihres gesetzlichen Präsidenten setzte jedoch die Tagsatzung ihre Sitzungen fort und erklärte noch am 1. Aug. einstimmig:

1) „Daß sie nach aufhabender Pflicht und laut Inhalt des beschworenen Eides vom 2. Heumon. 1801, sich berechtigt halte, mit der Ernennung des Deputirten zur allgemeinen Tagsatzung fortzufahren, wirklich fortfahren werde, ohne dazu mit einem neuen Eide sich belasten zu lassen.“

2) „Daß sie ferner zur Ernennung von 5 Gliedern schreiten werde, die eine Cantonsorganisation entwerfen, und der versammelten Cantons-tagsatzung in der Folge vorlegen sollen; doch ohne etwas, von dem sie noch keine helle Begriffe habe, und das von der rechtmäßigen Behörde noch nicht festgesetzt sey, zur einzigen Basis zu nehmen — vielmehr werden sie das zweckmäßigste Augenmerk auf eine solche Cantonalorganisation richten, wodurch das Beste des allgemeinen Vaterlands erzielt, die Localbedürfnisse in Betrachtung gezogen, die innere Ruhe befestigt, der Wohlstand und Nutzen befördert und jedes ausweichbare Uebel von dem leidenden Vaterland abgewendet werden könnte.“

3) „Daß die Cantonsdeputirten (sollte diese auf Ruhe und Wohl beabsichtigte Verrichtung mißbilligt oder gar gewaltsam gehindert werden wollen) von heute an sämtlich ihre Stellen niederlegen und sich des erhaltenen Auftrages förmlich entschlagen, in der festen und unerschütterlichen Ueberzeugung, daß sie nur als freye, durch keine Nebenvorschriften gefesselte Männer, mit ihrer Thätigkeit dem Vaterlande nutzen können.“

Die Versammlung hat alsdann auch wirklich den

Altlandammann Fost Müller zum Deputirten in die allgemeine Tagsatzung ernannt.

Gesetzgebender Rath, 4. Jül.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Unterrichtscommission, die Ausgaben des Ministeriums der Künste und Wissenschaften für das Kirchenwesen betreffend.)

Aus der von Ihrer Commission eingesehen Special-Rechnung über die Verwendung dieser Summe ergibt es sich, daß

im Jahr 1799 für das Kirchenwesen aus derselben verwandt worden,	Fr. bz. rp.
im Jahr 1800 für das Kirchenwesen.	4760 - -
	31,181 4 5

(Die zwei größten Summen waren für die Geistlichkeit des Cantons Luzern 10,000 Fr.; für die des St. Wallis 6000 Fr.)

Für das Erziehungswesen. (Meist an Schullehrer - Gehalt.)	11,350 4 1/2
Für Litteratur und Künste . . .	1096 - -
Im Jahr 1801 für das Kirchenwesen.	40,172 4 9

(Die zwei größten Summen waren: der Geistlichkeit des St. Thurgau. 25,044 Fr. 8 bz 7 rap. — Derjenigen des Cant. Waldstätten 4148 Fr. 1 bz.)

Für das Erziehungswesen. . .	9295 9 4
Für Litteratur u. Künste, . .	7148 - -
Summa. . .	105,004 2 8 1/2

Mithin ist schon hier ein Defect von 5004 Fr. 2 bz. 8 1/2 rap., der durch den neuen Credit muß getilgt werden.

Im Jahr 1801 wurden folgende Grundzinssummen für Bezahlung der Geistlichen ihres Cantons von nachstehenden Vermaltungskammern verwandt:

	Fr. bz. r.
Von der Verwaltungskammer des Cantons Argau.	42,288 7 9
— — — — — Baden.	9,154 5 9
— — — — — Basel.	12,000 - -
— — — — — Bern.	50,416 8 4
— — — — — Freyburg.	10,000 - -
Summa. . .	131,859 2 2

	Fr.	h.	r.
Uebertrag . . .	131,859	2	2
D. Verw. Kam. d. Canton Lemau.	87,881	7	1
— Linth	1,447	6	4
— Oberland.	5,750	-	-
— Sants.	15,083	1	9
— Solothurn.	47,834	9	4
— Thurgau.	16,035	5	5
— Waldstätten.	659	8	-
— Zürich.	62,771	3	4
	361,324	3	9

Da, wie wir bereits bemerkt haben, um der Rechnungsförmlichkeit willen auch diese Summe — mithin samt dem erstern Defecte eine Summe von 366,328 Fr. 6 h. 7 r. durch den neu zu ertheilenden Credit soll gedeckt werden, so bewilligen Sie eigentlich nur die für die vorhandenen Bedürfnisse wahrhaft geringe Summe der Fr. 33,671 Fr. 3 h. 2 1/2 r.

Ihre Commission nimt keinen Anstand, Ihnen zu folgendem Decrete zu rathen:

Der gesetzgebende Rath,

Auf die Volschaft des Volls. Rathes vom 25. Juni 1801, und nach angehörtem Berichte seiner Commission des öffentlichen Unterrichts, verordnet:

1. Es ist dem Volls. Rath zu Handen des Ministers der Wissenschaften, für die Bedürfnisse des Kirchenwesens, der Erziehungs- und wissenschaftlichen Anstalten, eine Summe von 400,000 Fr. auf das Nationalschahamt angewiesen.
2. In diesem Credite ist die Summe der 361,324 Fr. 3 h. 9 r. als des bisherigen Ertrags der zu Bezahlung der Geistlichkeit angewiesenen Grundzinse begriffen.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgenden Gegenstand:

Joh. Alder aus der Waldstadt, säkhaft zu Herisan, verlangt unter der Empfehlung des dortigen Statthalters eine Dispensation von dem Gesetz, um eine gewisse Anna Himmelin heyrathen zu dürfen, mit welcher er, vor der rechtlichen Auflösung einer mit der Sara Meyer geschlossenen aber de Facto durch der Meyerinn Schuld niemals vollzogenen Ehe ein Kind, und seither mehrere erzeugt hat.

So bedenklich in ihren Folgen jede Dispensation von dem Gesetz ist, das alle ehliche Verbindung Personen untersagt, die unter sich einen ehebrecherischen Umgang gepflogen haben, so glaubt doch die Pet. Commission,

Ihnen die Ueberweisung dieses in seinen Umständen ganz besondern Vorfalles, an die Civilgesetzgebungscommission vorschlagen zu sollen. Der Petent wird abgewiesen.

Die Finanzcommission erstattet nachfolgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Nach genauer Untersuchung der hiesiger Finanz-Commission unterm 2. Febr. 1801 zugewiesenen Bittschrift samt Belegen der Gemeinde Volkartschwyl, E. Zürich, in Betreff der Vertheilung ihrer Holzgerechtigkeiten, hat Sie die Ehre, Ihnen nunmehr darüber folgenden nähern Bericht zu ertheilen.

Die Gemeinde Volkartschwyl besitzt ein Bezirk Land von mehr als 300 Fucharten in Tann- und Laubholz, welches in 24 Gerechtigkeiten eingetheilt ist, und von denen einige zu kleinern Abtheilungen, als 1/2, 1/4 und 1/6 Theil Gerechtigkeit bestimmt sind; die Gerechtigkeitsbesitzer benutzten bisanhin diese Gerechtigkeiten, die den Käufen und Verkäufen gleich andern Privateigenthum unterworfen waren, und Jeder war berechtigt alle seine Kühe und Pferde darauf zur Weide zu treiben.

Aus mehreren Gründen schien diese Benutzungsart der Mehrtheit der Gemeinde nicht die zweckmässigste zu seyn, und zwar hauptsächlich darum:

- 1) Weilen unter den Gerechtigkeitsbesitzern zum öftern Streit und Mißverständnis über die Benutzung des Weidgangs erwachsenen, und der immer zunehmende Frevel, ohngeacht der Aufsicht der Förster, nicht zu verhindern ist.
- 2) Weilen die Art der Beholzung einer guten Forstökonomie gänzlich zuwider streitet, und den völligen Ruin der Waldung befördert.

Aus diesen und andern Ursachen bewogen, faßten die Mehrern von den Gerechtigkeitsbesitzern den Entschluß, um eine desto zweckmässigere Benutzungsart zu erzielen, eine Vertheilung dieser Gemeindgüter unter sich vorzunehmen.

Zu diesem Ende bemühte sich B. Homberger, Distr. Statthalter, mit der Verfertigung eines Vorschlags, der am 2. Herbstm. 1800 mit 26 Stimmen gegen 11 für seiner künftigen Ausführung angenommen war.

Gegen diesen Vorschlag traten im Ranten der Opponenten die Bürger Wetstein und Seckelmstr. Mayer vom Volkartschwyl den 29. Sept. 1800 vor dem Distriktsgericht klagend auf, um sich der Vollziehung des Theilungsvorschlags zu widersetzen, weilern im Vertheilungsfall die Erhaltung der Gemeindbrunnen, des Wucherstiers und andere der Gemeinde zur Erhaltung obliegende Gegenstände, den Partikularen zur Last fallen müßten.

Diese Klagen waren aber ohne Erfolg, indem das Districtsgericht das Gutachten zur Vertheilung bestätigte.

Auf dieshin und nach in Kraft erwachsenem Urtheil wurde mit B. Quartiermstr. Spitteler von Hottingen, Distr. Zürich, zu Ausmessung und Vertheilung dieser Waldung den 8. Oct. 1800 ein Accord getroffen, und demselben für diese Verrichtung 500 fl. versprochen.

Ungefährnt unternahm B. Spitteler diese Ausmessung und würde dieselbe und die Vertheilung sogleich endlich berichtigt haben, wenn er nicht durch eine ihn überfallene Krankheit, nachdem die halbe Ausmessung bereits erfolgt war, an der Fortsetzung verhindert worden wäre, und die Arbeit bis auf das Frühjahr verschoben werden mußte, da unterdessen das Gesetz vom 15. Dec. 1800 erschien, welches in dem 3ten Art. alle und jede Vertheilung von Gemeindwaldungen untersagt.

In dieser Lage und da die Gemeinde Volkartschwyl dem B. Spitteler auf sein accordmäßiges Verding bereits 130 fl. bezahlt hat, auch im Fall seyn wird, die übrige Bezahlung zu leisten, und in der Betrachtung, daß diese Vertheilung längst vor dem obgedachten Gesetz angefangen worden ist, und dieselbe ohne die eingefallene Krankheit des B. Spittelers zu ihrer Erfüllung gekommen wäre, hoffet die Gemeinde Volkartschwyl, der gesetzgeb. Rath werde ihr ihre Bitte gewähren, und die angefangene Vertheilung nach dem Vorschlag vollenden lassen.

Ihre Finanz-Commission findet nun in diesem besondern Fall, nach dem Grundsatz, daß kein Gesetz eine rückwirkende Kraft haben solle: es könnte der Gemeinde Volkartschwyl in ihrem Begehren, wo nicht zum Ganzen, dennoch zum Theil entsprochen werden; — sie hat demnach die Ehre, Ihnen B. G. den folgenden Decretsvorschlag zur beliebigen Genehmigung oder Abänderung vorzuschlagen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Ueber Grundsätze der gesellschaftlichen Verbindungen. 8. (Aarau 1801.) 1 Bogen mit den Seitenzahlen 47 bis 58 bezeichnet.

Der Aufsatz verräth einen Selbstdenker und einen hellen Kopf, dabey scheint er uns jedoch etwas flüchtig hingeworfen und derjenigen Bestimmtheit und Klarheit, die die Mittheilung abstracter Begriffe erfordert, bis und

wieder zu mangeln. Die Menschen — sagt der Vf. — treten gesellschaftlich zusammen, um sich Einigkeit und Seelenruhe über die Bestimmung und den Zweck ihres Seyns und einen so viel möglich damit verbundenen, frohen und sicheren Lebensgenuß, durch gegenseitige Belehrung und Unterstützung zu erwerben. Der Wille der Gesellschaftsglieder muß seyn, die Mittel zu Erreichung dieses Zweckes in Thätigkeit zu setzen; dieser Wille muß also als Zweck allen Gesetzen zu Grunde liegen. Der Staatsbürger ist in Bezug auf diese Grundsätze, in religiöser, politischer und bildender Hinsicht zu betrachten. „Der bildende Theil des Menschen ward unseliger Weise bisdahin gemeinschaftlich den Priestern und Regenten anvertraut, und als politischer Gegenstand zu nichts, wie zur Erhaltung ihrer politischen Existenz benutzt.“ — „Der Mensch in seinen religiösen Verhältnissen betrachtet, hat das Recht, sich durch diejenige Glaubensmeinung seine Seelenruhe über den Zweck seiner Bestimmung zu begründen, welche ihm die vollkommenste Befriedigung gewährt. Das Resultat hievon ist das Recht der ungestörten Glaubens oder Gewissensfreiheit. Folglich sollen: Glaubenslehrer so wie Corporationen von Glaubenslehrern, sich keine Macht oder Gewalt irgend einer Art anmassen können oder dürfen. Ihre Macht beruhet bloß auf der Kraft innere Ueberzeugung zu bewirken, und dem Menschen seine Seelenruhe zu begründen; ihr ganzes Bestreben soll dahin gehen, Menschenwürde zu erhöhen, reine Gottesverehrung, Toleranz und Bruderliebe in Menschenherzen zu legen. — Jeder Gewaltanmaßung, Glaubensmeinungen aufzudringen, sollen Schranken gesetzt werden. — Keinen Glaubensmeinungen sollen Hindernisse in Weg gelegt werden können, in welchen mehrere oder einzelne Glieder Verhütung zu finden hoffen.“ — „Das Recht der persönlichen Freiheit, alle zweckmäßigen Handlungen ausüben zu dürfen, die uns frohen Lebensgenuß unbeschadet unserer Mitmenschen gewähren, fodert, so wie das Recht der persönlichen Gleichheit, Handhabung in der Ausübung aller seiner Theile durch das Gesetz.“ — „Das Recht der Freiheit, alle Mittel anwenden zu dürfen, um sowohl seine thierische wie geistige Bildung ununterbrochen zu erhöhen (versteht sich unbeschadet unserer Mitmenschen) fordert als Gesetz: Unbeschränkte Schreib- und Pressfreiheit, insofern Namensunterschrift da ist; — daß bey jeder öffentlichen Erziehung, sie sey körperlich oder geistig, keine Einmischung von Glaubensmeinungen irgend einer Art statt habe, sondern daß diese nach Bedürfnissen für sich behandelt werden.“